

# Hinweise für Aussteller zur Standnutzung nach Messeende:

1. Für eine Standparty gelten die **Vorschriften der BayVStättV**. Diese sind durch den jeweiligen Aussteller zu beachten. Im gebuchten Paket ist der Wach- und Ordnungsdienst inklusive Veranstaltungsleiter durch die Firma ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH enthalten.  
Ihm sind die Betreiberpflichten übertragen; d.h. bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch den Veranstaltungsleiter notfalls die Veranstaltung abzubrechen. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall nachzukommen. Der Aussteller ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die Hausordnung der NürnbergMesse sowie alle technischen Vorschriften, insbesondere Brandschutzvorschriften und alle weiteren Richtlinien eingehalten werden. Dem Aussteller sind der Text der Hausordnung, welcher aushängt sowie die Pflichten der BayVStättV bekannt.  
Die NürnbergMesse haftet nicht, wenn die Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter aufgrund der Vorschriften der BayVStättV beendet wird. Daneben bleibt das Recht der NürnbergMesse unberührt, bei Verstößen des Ausstellers gegen die Hausordnung oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die BayVStättV selber die Standnutzung/Standparty zu beenden.
2. Der Umfang des **Sicherheitspersonals** ist von der Größe, Anzahl der Personen und Art sowie Durchführung der Standparty abhängig. Damit wird gewährleistet, dass Nachbarstände durch die geplanten Aktivitäten nicht tangiert werden. Schäden an Nachbarständen, die in Verbindung mit Ihrer Standparty entstehen, werden Ihnen in Rechnung gestellt. Die NürnbergMesse veranlasst die Bestellung des Sicherheitspersonals. Für Garderobe und Diebstahl wird von der NürnbergMesse keine Haftung übernommen.
3. Bei **musikalischen Darbietungen** vom Band oder live dürfen Standnachbarn nicht belästigt werden. Musikalische Darbietungen dürfen frühestens 30 Minuten nach Messeende beginnen. Für musikalische Darbietungen sind GEMA-Gebühren zu entrichten. Die Anmeldung bei der  
GEMA-Bundeskantonsdirektion Stuttgart  
Key Account Management,  
Herdweg 63, 70174 Stuttgart,  
T +49 7 11 22 52-7 94,  
F +49 7 11 22 52-8 00, [messe@gema.de](mailto:messe@gema.de), [www.gema.de](http://www.gema.de)) nimmt der Aussteller selbst vor.
4. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Gehörgefährdung für das Publikum entsteht. Somit ist gemäß DIN 15905-5 ein **Schallpegel** von maximal 85dB(A) an der lautesten, dem Publikum zugänglichen Stelle, zulässig. Die NürnbergMesse behält sich vor, bei Überschreitung der maximalen Lautstärke, bzw. der Belästigung von Mitausstellern, die Musikdarbietung zu untersagen.
5. **Gäste**, die vor Messeende das Messegelände betreten, benötigen ein gültiges Ticket. Gäste, die nach Messeende das Messegelände betreten, benötigen eine schriftliche Einladung des Ausstellers, in Verbindung mit einem gültigen Ticket (durch personalisierte Online-Registrierung). Zutritt nur mit Einladung des Ausstellers!
6. Bei vielen Veranstaltungen stehen Shuttlebusse zu den Parkplätzen bis **eine Stunde nach Messeende** zur Verfügung.
7. Alle **bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten** sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGUV Vorschrift 17, ehem. BGV C1 und deren Durchführungsanweisungen). **Szenische Effekte** (z.B. Nebel Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 28 Tage vor der Veranstaltung bei der NürnbergMesse anzumelden. In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiografenfachkräfte) zu benennen.  
Generell sind alle **Gangflächen, Hallentüren, Tore und Brandschutzeinrichtungen von Aufbauten freizuhalten**.  
**Werden mehr als 200 Personen zur Standparty erwartet, oder zusätzliche Aufbauten eingebracht (z.B. Bestuhlung, Buffets, Bühnenaufbauten etc.), ist dies gesondert durch die NürnbergMesse freizugeben. Bitte senden Sie uns mind. 28 Tage vor der Veranstaltung maßstabsgetreue Grundrisspläne Ihres Messestandes inkl. der zusätzlichen Aufbauten zu.**  
(Ansprechpartner für technische Genehmigungsverfahren bei der NürnbergMesse ist die Abteilung „Veranstaltungstechnik“: [veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de](mailto:veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de))  
Hierbei ist zu beachten, dass die Entfernung von jeder Stelle auf der Ausstellungsfäche bis zu einem notwendigen Hallengang nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen darf (§7 VStättV). Anzahl und lichte Breite von Gängen sind gemäß §7 VStättV zu bemessen, aber mind. mit 1,2 m Breite vorzusehen. Bestuhlungen (Tischplätze) sind so anzuordnen, dass der Abstand von Tisch zu Tisch 1,50 m nicht unterschreitet.
8. Beim Errichten von **Getränkeschananlagen und Küchen**, sowie der Ausgabe von Speisen und Getränken ist die Lebensmittelhygieneverordnung, die Verordnung über Getränkeschananlagen und ggf. die Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt zu beachten.  
Bei Buffetflächen mit **Warmhalteeinrichtungen** ist generell mind. Ein geeigneter **Handfeuerlöscher** vorzusehen.  
Generell sind alle **Gangflächen, Hallentüren, Tore und Brandschutzeinrichtungen von Aufbauten, Rückstauflächen, Tischen oder Buffets freizuhalten**.
9. Die Standparty ist bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos stornierbar. Nach diesem Termin ist eine Kostenerstattung nicht mehr möglich.

**Wir beantragen die Durchführung der Standparty und erkennen die Vertragsbedingungen, sowie die aktuellen technischen Richtlinien der NürnbergMesse (i4) an.**